

1. Änderung der Friedhofsordnung

vom 15.11.2001

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Brenz die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 01.03.2012 für alle Friedhöfe der Kirchgemeinde Brenz am 01.03.2012 beschlossen:

§ 1 Inhalt der 1. Änderung

Geändert wird § 16 und erhält folgende Fassung:

§ 16 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten
- Rasenreihengrabstätten
- Wahlgrabstätten

Eingefügt wird im § 17 der Absatz (4) mit folgendem Wortlaut

(4) Rasenreihengräber werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Je Grabbreite kann ein Sarg oder zwei Urnen beigesetzt werden. Es sind nur stehende Grabsteine zugelassen. Am Grabmal abgelegte Blumen werden von der Friedhofsverwaltung vor der Grasmahd ersatzlos entfernt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese 1.Änderung der Friedhofsordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser 1.Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 15.11.2001 ihre Rechtskraft.

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Brenz am 01.03.2012

S. Draeger
Draeger

Vorsitzende
des Kirchgemeinderates

(Siegel)



M. J. Güldenpenning
Güldenpenning

2. Vorsitzender
oder eines weiteren Mitgliedes
des Kirchgemeinderates

Genehmigt

Schwarin, 16. April 2012
Bis Oberkirchenrat

Dr. Rainer Rausch
Oberkirchenrat

